



# Konzept Jugendschutz

Stand Februar 2015

Verfasser

René Dullnig

Präsident Volley Wila-Turbenthal

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Sinn und Zweck des Vereins .....	3
1.2	Mitgliederkategorien.....	3
1.3	Rechte und Pflichten (Auszug aus den Statuten) .....	3
1.3.1	Rechte der Mitglieder.....	3
1.3.2	Pflichten der Mitglieder.....	3
1.4	Grundlagen des Konzeptes.....	3
<b>2</b>	<b>Jugendschutz im Verein.....</b>	<b>4</b>
2.1	Elemente des Jugendschutzes.....	4
2.1.1	Jugendschutz in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal .....	4
2.1.2	Jugendschutzkonzept ist bekannt .....	4
2.2	Kontaktperson im Verein.....	4
<b>3</b>	<b>Punkte des Jugendschutzes .....</b>	<b>5</b>
3.1	Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen .....	5
3.1.1	Generelle Richtlinien und Verhaltensregeln .....	5
3.1.2	Kontaktperson im Verein.....	5
3.2	Verhaltensregeln für Trainer/innen .....	6
3.3	Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder.....	6
3.4	Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche .....	7
3.5	Schutz vor Drogen .....	7
<b>4</b>	<b>Vereinsinterne Massnahmen bei Verstössen gegen das Jugendschutzkonzept .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Anlauf- / Kontaktstellen .....</b>	<b>9</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Sinn und Zweck des Vereins

VOLLEY WILA- TURBENTHAL besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Wila ZH. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes. Er steht allen interessierten Personen offen. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

## 1.2 Mitgliederkategorien

Volley Wila-Turbenthal kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren/innen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

## 1.3 Rechte und Pflichten (Auszug aus den Statuten)

### 1.3.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Aktiv- und Junioren-Mitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen, die zur Verfügung stehenden Anlagen benutzen und an allen vom Verein angebotenen Aktivitäten teilnehmen.

### 1.3.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

## 1.4 Grundlagen des Konzeptes

Im folgenden Konzept halten wir uns im Wesentlichen an die Vorgaben und Empfehlungen von Swiss Olympic. Details zu den einzelnen Themen sind zudem auf der Homepage von Swiss Olympic unter [www.swissolympic.ch/Ethik](http://www.swissolympic.ch/Ethik) verfügbar.

## 2 Jugendschutz im Verein

Wo Kinder und Jugendliche (in der Folge Jugendliche genannt) sind, braucht es einen funktionierenden Jugendschutz. Jugendliche finden in den Strukturen eines Vereins vielfältige Möglichkeiten, sich sportlich und persönlich weiterzuentwickeln. Es ist aber eine Tatsache, dass Menschen mit schlechten Absichten, Vereine als einfache Kontaktmöglichkeit mit Jugendlichen missbrauchen.

Achtet der Verein auf den Schutz der Jugendlichen und schärft sein Profil, dann nimmt er seine soziale Verantwortung wahr und steigert die Lebensqualität der einzelnen Mitglieder und deren Vertrauen untereinander.

Die folgenden Punkte sollen daher den Jugendschutz erläutern, wie er bei Volley Wila-Turbenthal in Zukunft praktiziert und überwacht werden soll.

### 2.1 Elemente des Jugendschutzes

#### 2.1.1 Jugendschutz in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal

Jugendschutz ist in den Statuten von Volley Wila-Turbenthal verankert. Damit wird eine klare Haltung des Vereins gegenüber den Aktivmitgliedern und auch gegenüber der Jugendlichen zum Thema Jugendschutz signalisiert. Der Jugendschutz beinhaltet dabei die folgenden Themen

- Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen
- Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche
- Schutz vor Drogen

#### 2.1.2 Jugendschutzkonzept ist bekannt

Das Konzept Jugendschutz bei Volley Wila-Turbenthal ist allen Vereinsmitgliedern, Trainern, Jugendlichen und deren Erziehungsverantwortlichen bekannt. Das Konzept ist dabei inklusive Zusatzmaterial auf unserer Homepage [www.volleywila.ch](http://www.volleywila.ch) zugänglich.

### 2.2 Kontaktperson im Verein

Im Verein existiert eine Kontaktperson, welche als Anlaufstelle bei Verdacht auf sexuelle Belästigungen und Übergriffen dient. Die genauen Aufgaben siehe Kapitel „Kontaktperson im Verein“

## 3 Punkte des Jugendschutzes

### 3.1 Schutz vor sexuellen Belästigungen und Übergriffen

#### 3.1.1 Generelle Richtlinien und Verhaltensregeln

- Erwachsene halten sich nicht in den Garderoben der Jugendlichen auf, ausser es ist auf Grund der Aufsichtspflicht notwendig (Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigungen, bei Unfällen oder bei anderen Hilfeleistungen).
- Trainieren Erwachsene und Jugendliche unter 16 Jahren gemeinsam, so ist für getrennte Garderoben/Duschen für Jugendliche und Erwachsene zu sorgen.
- Trainieren Jugendliche unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam so ist für getrennte Garderoben/Duschen für die Jugendliche zu sorgen.
- Bei auswärtiger Übernachtung (z.B. Trainingslager) übernachten Erwachsene und Jugendliche getrennt nach Geschlecht und Alter (Erwachsene und Jugendliche)

#### 3.1.2 Kontaktperson im Verein

Im Verein existiert eine Kontaktperson, welche allen Vereinsmitgliedern und Jugendlichen bekannt ist und die den Jugendlichen oder ihren Eltern als Anlaufstelle bei Regel- und/oder Grenzverletzungen dient. Sie vertritt den Verein gegen innen und aussen mit der Haltung „Wir dulden keine sexuelle Belästigungen noch sexuelle Übergriffe“.

#### **Die wichtigsten Aufgaben der Kontaktperson sind**

- Die Kontaktperson informiert an der Hauptversammlung
- Informiert die Trainer und Trainerinnen
- Informiert wenn notwendig Eltern / Erziehungsberechtigte

#### **Die Kontaktperson informiert die Jugendlichen über**

- Personen und Stellen, an die sich Jugendliche wenden können
- Über Adressen von Fachstellen
- Hilfen im Internet

#### **Die Kontaktperson pflegt den Kontakt zu Trainer/innen**

- Nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer Trainersitzung teil
- Besucht ein Mal pro Jahr jedes Team

#### **Die Kontaktperson erstattet dem Vorstand Bericht**

- In einem Jahresrückblick
- über ihre eigenen Aktivitäten
- über allfällige notwendige Anpassungen der vereinsinternen Richtlinien und Regeln

#### **Die Kontaktperson kennt insbesondere**

- Die vereinsinternen Abmachungen und Regeln
- Den Ratgeber gegen sexuelle Übergriffe und Ausbeutung im Sport von Swiss Olympic
- Das Interventionsschema „Keine sexuellen Übergriffe“ von Swiss Olympic
- Die Adressen der zuständigen kantonalen Fachstellen

### 3.2 Verhaltensregeln für Trainer/innen

Trainer/innen sind wichtige Vorbilder für Jugendliche. Das Thema sexuelle Übergriffe bringt aber auch Unsicherheiten mit: Wie sollen sich Trainer/innen verhalten? Was können sie gegen sexuelle Übergriffe im Sportverein tun - im Voraus oder wenn etwas passiert ist? Wie können sie sich gegen falsche Anschuldigungen schützen?

Im Kontakt mit den Jugendlichen gelten für uns daher die folgenden Verhaltensregeln:

- Wir achten auf die physische und psychische sexuelle Integrität der Jugendlichen. Wir nehmen deren Schamgefühle ernst. Wir treten immer für das Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen ein. Es gilt der Grundsatz «mein Körper gehört mir».
- Wir pflegen einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Jugendlichen. Wir führen Körperkontakte bewusst und sorgfältig aus und beachten die Grenzen.
- Sexuelle Kontakte mit den uns anvertrauten Jugendlichen sind für uns tabu.
- Wenn heikle Berührungen aufgrund des Trainings notwendig sind z.B. beim Vorzeigen einer Technik sprechen wir solche Situationen an. Wir fragen, ob es o.k. ist, wenn wir diese Technik an ihm zeigen.
- Wir motivieren die Jugendlichen zum gegenseitigen Hilfestehen. Wir kommunizieren offen, wenn wir selber Hilfestellungen geben.

### 3.3 Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder

Grundsätzlich gilt für die übrigen Vereinsmitglieder dasselbe wie für die Trainer und Trainerinnen. Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit den an gemeinsamen Aktivitäten teilnehmenden Jugendlichen. Sexuelle Übergriffe haben in unserem Verein keine Chance!

#### **Im Falle von sexuellen Übergriffen**

Was unternehme ich als angesprochene bzw. vereinsverantwortliche Person?

- Wir nehmen Andeutungen oder Vorwürfe der Jugendlichen ernst!
- Wir halten Aussagen, Beobachtungen, Bemerkungen fest und datieren diese.
- Wir führen kein Gespräch mit der verdächtigten Person.
- Wie ziehen die Unterstützung einer Fachstelle bei ( siehe Kapitel Anlaufstellen und Kontakte)

Was unternehme ich als beobachtende Person?

- Wir nehmen unsere Beobachtungen und Gefühle ernst!
- Wir suchen das Gespräch mit den betroffenen Jugendlichen!
- Wir halten die Aussagen, Beobachtungen, Bemerkungen der Betroffenen fest und datieren diese.
- Wir führen kein Gespräch mit der verdächtigten Person.
- Wie ziehen die Unterstützung einer Fachstelle bei ( siehe Kapitel Anlaufstellen und Kontakte)

### 3.4 Einhalten der Alkoholbestimmungen für Jugendliche

Generell gilt für uns im Verein, dass wir uns an die Alkoholbestimmungen des Bundes halten. Den Bestimmungen des Bundes können wir natürlich nur im Rahmen von Vereinsaktivitäten Folge leisten. Ausserhalb der Vereinsaktivitäten wie Training, Meisterschaft, Vereinsreisen u.a.m liegt die Verantwortung nicht bei den Vereinsmitgliedern.

Sind erwachsene Aktivmitglieder mit Jugendlichen zusammen

- animieren wir die Jugendlichen grundsätzlich NICHT zum Alkoholkonsum. Es ist nicht Aufgabe der Erwachsenen, die Jugendlichen auf den Geschmack zu bringen
- Achten wir, dass sich die Jugendlichen nicht gegenseitig zum Alkoholkonsum animieren
- geben die Erwachsenen acht, dass wenn Alkohol konsumiert wird, dies im Rahmen der Gesetzgebung stattfindet. Das heisst konkret
  - o Grundsätzlich kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.
  - o das Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs sowie deren Verdünnungen wie Alcopops) konsumieren.
  - o Wenn Alkohol konsumiert wird soll dies in einem verantwortungsvollen Rahmen geschehen.

### 3.5 Schutz vor Drogen

Grundsätzlich gilt im Verein die NULLTOLERANZ gegenüber illegalen Drogen und deren Konsum!

unter nicht illegaler Droge verstehen wir z.B.

- Tabak
- Alkohol

unter illegaler Droge verstehen wir z.B.

- Cannabisprodukte
- Kokain
- Heroin
- Ecstasy usw.

Sind erwachsene Aktivmitglieder mit Jugendlichen zusammen

- animieren wir die Jugendlichen grundsätzlich NICHT zum Drogenkonsum.
- Achten wir darauf, dass die Jugendlichen keine Drogen konsumieren.
- Achten wir, dass sich die Jugendlichen nicht gegenseitig zum Drogenkonsum animieren.

## 4 Vereinsinterne Massnahmen bei Verstössen gegen das Jugendschutzkonzept

Bei Verdacht auf einen sexuellen Verstoss wird der Beschuldigte bis zu Klärung des Vorwurfs sofort von allen Vereinsaktivitäten suspendiert. Bei Bestätigung des Verdachts erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Bei einem Verstoss gegen die Alkohol- und Drogenbestimmungen ist es Sache des Vorstandes, die daran beteiligten Personen zum Geschehen zu befragen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Dies kann für den/die Beteiligten

- eine Verwarnung sein
- ein befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb sein
- den Ausschluss aus dem Verein bedeuten



## 5 Anlauf- / Kontaktstellen

Bei sexuellen Übergriffen

### **Kontaktperson im Verein**

Martina Braun Eberle

Heerwiesweg 11

8488 Turbenthal

Telefon 052 385 21 04

E-Mail [martina.braun@volleywila.ch](mailto:martina.braun@volleywila.ch)

### **Winterthur**

OKey – Winterthur

Fachstelle für Opferhilfeberatung und Kinderschutz

St. Gallerstrasse 42

8400 Winterthur

Telefon Bürozeiten: 052 245 04 04

### **Zürich**

Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich

Jugend und Familienhilfe

Dörflistrasse 120

8090 Zürich

Telefon 043 259 96 50

E-Mail [jfh@ajb.zh.ch](mailto:jfh@ajb.zh.ch)

### **Weitere Informationsquellen**

[www.lilli.ch](http://www.lilli.ch) Gewaltprävention und Förderung sexueller Gesundheit